

Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG)

vom 19. März 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 123 Absatz 1, 173 Absatz 2 und 191a Absätze 1 und 3
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2008²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Strafbehörden des Bundes und enthält ergänzende Bestimmungen zur Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ (StPO) für den Bereich der Bundesgerichtsbarkeit.

² Es gilt nicht für Strafsachen, welche die Bundesanwaltschaft kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung oder nur zur Beurteilung übertragen hat.

Art. 2 Strafbehörden des Bundes

¹ Strafverfolgungsbehörden des Bundes sind:

- a. die Polizei;
- b. die Bundesanwaltschaft.

² Gerichtliche Befugnisse in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit haben:

- a. das Bundesstrafgericht;
- b. das Bundesgericht;
- c. die kantonalen Zwangsmassnahmengерichte, wenn sie für den Bund tätig werden.

¹ SR **101**

² BBl **2008** 8125

³ SR ..., BBl **2007** 6977

Art. 3 Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch, Französisch oder Italienisch.

² Die Bundesanwaltschaft bestimmt die Verfahrenssprache bei der Eröffnung der Untersuchung. Sie berücksichtigt dabei namentlich:

- a. die Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten;
- b. die Sprache der wesentlichen Akten;
- c. die Sprache am Ort der ersten Untersuchungshandlungen.

³ Die bezeichnete Verfahrenssprache gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

⁴ Sie kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gewechselt werden, namentlich bei der Trennung und bei der Vereinigung von Verfahren.

⁵ Die Verfahrensleitung kann bestimmen, dass einzelne Verfahrenshandlungen in einer der beiden anderen Verfahrenssprachen durchgeführt werden.

⁶ Vor den Zwangsmassnahmengerrichten bestimmt sich die Verfahrenssprache nach dem kantonalen Recht.

2. Titel: Strafverfolgungsbehörden

1. Kapitel: Polizei

Art. 4 Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben

Die Aufgaben der Polizei im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit werden wahrgenommen durch:

- a. die Bundeskriminalpolizei;
- b. andere Einheiten des Bundesamtes für Polizei, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass sie Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen;
- c. andere Bundesbehörden, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass sie Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen;
- d. kantonale Polizeikräfte, die im Zusammenwirken mit den Strafbehörden des Bundes Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnehmen.

Art. 5 Stellung der kantonalen Polizeikräfte

¹ Nehmen kantonale Polizeikräfte Bundesaufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahr, so unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der Bundesanwaltschaft.

² Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der kantonalen Polizeikräfte kann beim Bundesstrafgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 6 Haftung für Schäden

¹ Der Bund haftet nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁴ für Schäden der Organe nach Artikel 4, welche diese bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit widerrechtlich verursacht haben.

² Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, welche den Schaden verursacht hat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes.

2. Kapitel: Bundesanwaltschaft

1. Abschnitt: Behörde und Sitz

Art. 7 Behörde

Staatsanwaltschaft des Bundes ist die Bundesanwaltschaft.

Art. 8 Sitz und Zweigstellen

¹ Die Bundesanwaltschaft hat ihren Sitz in Bern.

² Sie kann Zweigstellen einrichten und aufheben.

2. Abschnitt: Organisation, Verwaltung und Befugnisse

Art. 9 Bundesanwalt oder Bundesanwältin

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin führt die Bundesanwaltschaft.

² Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit;
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln.

³ Er oder sie regelt die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft in einem Reglement.

Art. 10 Stellvertretende Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin hat zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Stellvertretender Bundesanwalt oder Stellvertretende Bundesanwältin).

² Der Stellvertretende Bundesanwalt oder die Stellvertretende Bundesanwältin hat im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin.

⁴ SR 170.32

Art. 11 Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen führen je eine Einheit der Bundesanwaltschaft.

Art. 12 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind je einer Einheit der Bundesanwaltschaft oder direkt dem Bundesanwalt oder der Bundesanwältin zugewiesen.

Art. 13 Weisungen

¹ Weisungen können erlassen:

- a. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft;
- b. die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

² Zulässig sind auch Weisungen im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss eines Verfahrens sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln.

Art. 14 Genehmigung von Verfügungen

Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen bedürfen der Genehmigung:

- a. wenn sie von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin erlassen wurden: durch den Leitenden Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin;
- b. wenn sie von einem Leitenden Staatsanwalt oder einer Leitenden Staatsanwältin erlassen wurden: durch den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin.

Art. 15 Rechtsmittel der Bundesanwaltschaft

¹ Zur Ergreifung von Rechtsmitteln sind befugt:

- a. der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage erhoben und vertreten hat;
- b. der Leitende Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin der Einheit, durch welche die Anklage erhoben und vertreten wurde;
- c. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin.

² Das Gleiche gilt für die Beschränkung und den Rückzug von Rechtsmitteln sowie für die Umwandlung von Berufungen in Anschlussberufungen.

Art. 16 Verwaltung

¹ Die Bundesanwaltschaft verwaltet sich selbst.

² Sie richtet ihre Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 17 Berichterstattung, Voranschlag und Rechnung

¹ Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin unterbreitet der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (Aufsichtsbehörde) jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung und erstattet Bericht über die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft.

² Die Berichterstattung umfasst namentlich Angaben über:

- a. die interne Organisation;
- b. die allgemeinen Weisungen;
- c. die Zahl und die Art der abgeschlossenen und der hängigen Fälle sowie die Belastung der einzelnen Einheiten;
- d. den Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- e. die Zahl und die Ergebnisse von Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft.

Art. 18 Infrastruktur

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von der Bundesanwaltschaft benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse der Bundesanwaltschaft angemessen zu berücksichtigen.

² Die Bundesanwaltschaft deckt ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbstständig.

³ Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und dem EFD gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ sinngemäss; vorbehalten bleibt der Abschluss einer anders lautenden Vereinbarung zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Bundesrat.

Art. 19 Orientierung der Öffentlichkeit

Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin erlässt Weisungen über die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Verfahren.

3. Abschnitt:

Wahl, Amtsdauer, Amtsenthebung und personalrechtliche Stellung

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Vereinigte Bundesversammlung wählt den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin und die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen.

² Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin wählt die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.

Art. 21 Amtsenthebung

Die Wahlbehörde kann ein gewähltes Mitglied der Bundesanwaltschaft vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 22 Personalrechtliche Stellung

¹ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen in einer Verordnung.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesanwaltschaft das Bundespersonalrecht. Arbeitgeberentscheide trifft der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin.

4. Abschnitt: Aufsicht

Art. 23 Wahl und Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.

² Sie umfasst sieben Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- a. je einem Richter oder einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts;
- b. zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten oder Anwältinnen;
- c. drei Fachpersonen, die weder einem eidgenössischen Gericht angehören noch in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein dürfen.

Art. 24 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Mitglieder, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Bundes auftreten.

Art. 25 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörde beträgt vier Jahre.

² Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin für den Rest der Amtsdauer gewählt.

³ Mitglieder der Aufsichtsbehörde, die dem Bundesgericht oder dem Bundesstrafgericht angehören, scheiden mit der Beendigung des entsprechenden Amtes aus der Aufsichtsbehörde aus.

Art. 26 Amtsenthebung

Die Vereinigte Bundesversammlung kann ein Mitglied der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 27 Stellung und Organisation der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde konstituiert sich selbst.

² Sie verfügt über ein ständiges Sekretariat und trifft die Arbeitgeberentscheide.

³ Die Bundesversammlung regelt Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in einer Verordnung.

Art. 28 Ausstand

Die Bestimmungen der StPO⁶ über den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person gelten für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sinngemäss.

Art. 29 Aufsicht und Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde erstattet der Bundesversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie kann gegenüber der Bundesanwaltschaft generelle Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen. Ausgeschlossen sind Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln.

⁶ SR ...; BBl 2007 6977

³ Sie überprüft die Einhaltung der Weisungen und trifft nötigenfalls Massnahmen gegenüber der Bundesanwaltschaft.

Art. 30 Einholen von Auskünften und Inspektionen durch die
Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde kann bei der Bundesanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen.

² Personen, die von der Aufsichtsbehörde mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags nötig ist.

³ Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

Art. 31 Weitere Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde unterbreitet der Vereinigten Bundesversammlung den Antrag auf Amtsenthebung des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen.

² Bei Amtspflichtverletzungen kann sie gegenüber den von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Bundesanwaltschaft eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Lohnkürzung verfügen.

³ Dagegen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden; das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷.

⁴ Die Aufsichtsbehörde unterbreitet dem Bundesrat ihren Entwurf für den Voranschlag und ihre Rechnung sowie den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung der Bundesanwaltschaft. Der Bundesrat leitet diese unverändert der Bundesversammlung zu.

3. Titel: Gerichtsbehörden

1. Kapitel: Bundesstraengericht

1. Abschnitt: Sitz, Zusammensetzung und Aufsicht

Art. 32 Sitz

¹ Sitz des Bundesstraengerichts ist Bellinzona.

² Das Bundesstraengericht kann seine Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

⁷ SR 172.021

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, mit dem Kanton Tessin einen Vertrag über dessen finanzielle Beteiligung an den Kosten der Errichtung des Bundesstrafgerichts abzuschliessen.

Art. 33 Zusammensetzung

Das Bundesstrafgericht besteht aus:

- a. einer oder mehreren Strafkammern;
- b. einer oder mehreren Beschwerdekammern.

Art. 34 Aufsicht

¹ Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts aus.

² Die Oberaufsicht wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

³ Das Bundesstrafgericht unterbreitet dem Bundesgericht jährlich seinen Entwurf für den Voranschlag und seine Rechnung sowie seinen Geschäftsbericht zuhanden der Bundesversammlung.

2. Abschnitt: Strafkammern

Art. 35 Zuständigkeiten

¹ Die Strafkammern urteilen in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat.

² Sie beurteilen zudem Strafsachen, die der Bundesrat nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht dem Bundesstrafgericht überwiesen hat.

Art. 36 Besetzung

¹ Die Strafkammern urteilen in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen.

² Der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin urteilt als Einzelgericht in den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 StPO⁹. Er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin damit betrauen.

⁸ SR 313.0

⁹ SR ..., BBl 2007 6977

3. Abschnitt: Beschwerdekammern

Art. 37 Zuständigkeiten

¹ Die Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts treffen die Entscheide, für welche die StPO¹⁰ die Beschwerdeinstanz oder das Bundesstrafgericht als zuständig bezeichnet.

² Sie entscheiden zudem über:

- a. Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten gemäss:
 1. dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹¹,
 2. dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995¹² über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts,
 3. dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001¹³ über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,
 4. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹⁴ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;
- b. Beschwerden, die ihnen das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht zuweist;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- d. Konflikte über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit;
- e. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁶ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zum Entscheid zuweist;
- f. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁷ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes zum Entscheid zuweist;
- g. Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹⁸ betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

¹⁰ SR ...; BBl 2007 6977

¹¹ SR 351.1

¹² SR 351.20

¹³ SR 351.6

¹⁴ SR 351.93

¹⁵ SR 313.0

¹⁶ SR 120

¹⁷ SR 360

¹⁸ SR 935.51

Art. 38 Besetzung

Die Beschwerdekammern entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit dieses Gesetz nicht die Verfahrensleitung als zuständig bezeichnet.

4. Abschnitt: Anwendbares Verfahrensrecht

Art. 39 Grundsatz

¹ Das Verfahren vor den Kammern des Bundesstrafgerichts richtet sich nach der StPO¹⁹ und nach diesem Gesetz.

² Ausgenommen sind Fälle nach:

- a. den Artikeln 35 Absatz 2 und 37 Absatz 2 Buchstabe b; auf sie ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar;
- b. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a; auf sie sind das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²¹ sowie die Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeeerlasse anwendbar;
- c. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c; auf sie sind das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²² und das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar;
- d. Artikel 37 Absatz 2 Buchstaben e–g; auf sie ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar.²³

Art. 40 Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden
der Beschwerdekammern

¹ Für Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden der Beschwerdekammern nach Artikel 28 Absatz 2 gelten die Artikel 121–129 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁴ sinngemäss.

² Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer hätte geltend machen können.

¹⁹ SR ...; BB1 2007 6977

²⁰ SR 313.0

²¹ SR 172.021

²² SR 172.220.1

²³ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

²⁴ SR 173.110

5. Abschnitt: Richter und Richterinnen

Art. 41 Zusammensetzung des Gerichts

- ¹ Das Bundesstrafgericht umfasst 15–35 ordentliche Richter und Richterinnen.
- ² Es wird ergänzt durch nebenamtliche Richter und Richterinnen; deren Zahl beträgt höchstens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.
- ³ Die Bundesversammlung bestimmt die Anzahl der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

Art. 42 Wahl

- ¹ Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.
- ² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 43 Unvereinbarkeit in der Person

- ¹ Dem Bundesstrafgericht dürfen nicht gleichzeitig als Richter oder Richterinnen angehören:
- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - b. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern sowie Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - c. Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
 - d. Verschwägernte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.
- ² Die Regelung von Absatz 1 Buchstabe d gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss.

Art. 44 Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit

- ¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.
- ² Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.
- ³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel und Orden ausländischer Behörden annehmen.
- ⁴ Sie dürfen Dritte nicht berufsmässig vor Gericht vertreten.
- ⁵ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als

Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 45 Andere Beschäftigungen

¹ Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die ordentlichen Richter und Richterinnen einer Bewilligung der Verwaltungskommission.

² Das Bundesstrafgericht bestimmt die Voraussetzungen für diese Bewilligung in einem Reglement.

Art. 46 Beschäftigungsgrad, Arbeitsverhältnis und Besoldung

¹ Die ordentlichen Richter und Richterinnen üben ihr Amt mit Voll- oder Teilpensum aus.

² Das Gesamtgericht kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen; dabei darf die Summe der Stellenprozente des Gerichts insgesamt nicht verändert werden.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

Art. 47 Eid und Gelübde

¹ Die Richter und Richterinnen legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde auf eine gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

² Sie leisten den Eid oder das Gelübde vor dem Gesamtgericht.

Art. 48 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 49 Amtsenthebung

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 50 Immunität

¹ Gegen einen Richter oder eine Richterin kann während der Amtsdauer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht in Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, ein Strafverfahren nur eingeleitet werden mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Richters oder der betroffenen Richterin oder aufgrund eines Beschlusses des Gesamtgerichts.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss die anordnende Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht die Zustimmung einholen, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat der Richter oder die Richterin das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichts zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

⁵ Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters oder einer Richterin verweigert, so kann die Strafverfolgungsbehörde innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde einlegen.

6. Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Art. 51 Reglement

Das Bundesstrafgericht regelt seine Organisation und Verwaltung in einem Reglement.

Art. 52 Präsidium

¹ Die Bundesversammlung wählt auf Vorschlag des Gesamtgerichts aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
- b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts.

² Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen.

⁴ Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 53 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen.

² Es ist zuständig für:

- a. ²⁵ den Erlass von Reglementen über die Organisation und die Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Information, die Verfahrenskosten sowie die Entschädigungen nach Artikel 73;
- b. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Bundesversammlung;
- e. die Bestellung der Kammern und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;
- f. die Zuteilung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen an die Kammern auf Antrag der Verwaltungskommission;
- g. die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;
- h. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen;
- i. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;
- j. andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

³ Die Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen teilnehmen.

⁴ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 54 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts;
- c. höchstens drei weiteren Richtern und Richterinnen.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

³ Die Richter und Richterinnen nach Absatz 1 Buchstabe c werden vom Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

²⁵ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Entwurfs des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;
- b. den Erlass von Verfügungen über das Arbeitsverhältnis der Richter und Richterinnen, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet;
- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Kammern auf Antrag der Kammern;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e. eine angemessene Fortbildung des Personals;
- f. die Bewilligung für Beschäftigungen der ordentlichen Richter und Richterinnen ausserhalb des Gerichts;
- g. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts fallen.

Art. 55 Bestellung der Kammern

¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für zwei Jahre seine Kammern. Es macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

² Bei der Bestellung sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Richter und Richterinnen sind zur Mitwirkung in anderen Kammern verpflichtet.

Art. 56 Kammervorsitz

¹ Das Gesamtgericht wählt die Präsidenten und Präsidentinnen der Kammern jeweils für zwei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

² Ist der Präsident oder die Präsidentin einer Kammer verhindert, so wird er oder sie durch den Richter oder die Richterin der Kammer mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 57 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission und die Kammern treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

³ Bei Entscheiden, die das Bundesstrafgericht im Rahmen seiner Rechtsprechungskompetenzen trifft, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Art. 58 Geschäftsverteilung

Das Gesamtgericht bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 59 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

¹ Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesstrafgerichts.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

Art. 60 Verwaltung

¹ Das Bundesstrafgericht verwaltet sich selbst.

² Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 61 Generalsekretär oder Generalsekretärin

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission.

Art. 62 Infrastruktur

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesstrafgericht benutzten Gebäude ist das EFD zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesstrafgerichts angemessen zu berücksichtigen.

² Das Bundesstrafgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbstständig.

³ Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesstrafgericht und dem EFD schliesst das Bundesstrafgericht mit dem Bundesrat eine Vereinbarung ab.

Art. 63 Information

¹ Das Bundesstrafgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

³ Das Bundesstrafgericht regelt die Grundsätze der Information in einem Reglement.

⁴ Für die Gerichtsberichterstattung kann das Bundesstrafgericht eine Akkreditierung vorsehen.

Art. 64 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁶ gilt sinngemäss für das Bundesstrafgericht, soweit dieses administrative Aufgaben erfüllt.

² Das Bundesstrafgericht kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 13–15 des Öffentlichkeitsgesetzes durchgeführt wird. In diesem Fall erlässt es die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

2. Kapitel: Kantonale Zwangsmassnahmengerichte

Art. 65

¹ Die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte am Sitz der Bundesanwaltschaft oder ihrer Zweigstellen entscheiden in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit über alle Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 18 Absatz 1 StPO²⁷.

² Zuständig ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht am Ort, wo das Verfahren geführt wird.

³ Beschwerden gegen Entscheide nach Absatz 1 beurteilt das Bundesstrafgericht.

⁴ Entscheidet ein kantonales Zwangsmassnahmengericht in einem Fall von Bundesgerichtsbarkeit, so entschädigt der Bund den Kanton dafür. Die Entschädigung erfolgt im Einzelfall; sie bemisst sich nach den Verfahrenskosten, welche das Zwangsmassnahmengericht in einem gleichen Fall kantonalen Gerichtsbarkeit festlegen würde, erhöht um einen Viertel.

4. Titel: Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Art. 66 Politische Straftaten

¹ Die Verfolgung politischer Straftaten bedarf einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Zur Wahrung der Interessen des Landes kann er sie verweigern.

² Bis zum Entscheid des Bundesrates trifft die Bundesanwaltschaft sichernde Massnahmen.

Art. 67 Straftaten von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft

¹ Richtet sich die Strafverfolgung wegen Straftaten im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit gegen einen Leitenden Staatsanwalt, eine Leitende Staatsanwältin, einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied der Bundesanwaltschaft oder ernennt einen ausserordentlichen Staatsanwalt oder eine ausserordentliche Staatsanwältin für die Leitung des Verfahrens.

²⁶ SR 152.3

²⁷ SR ...; BBl 2007 6977

² Bis zur Bezeichnung oder Ernennung trifft die Bundesanwaltschaft sichernde Massnahmen.

Art. 68 Mitteilungsrechte und -pflichten

¹ Die Strafbehörden des Bundes dürfen andere Behörden des Bundes oder der Kantone über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information zwingend angewiesen sind.

² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Bundesgesetzen.

Art. 69 Zustellung durch Veröffentlichung

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Bundesblatt.

Art. 70 Zeugeneinvernahmen durch die Polizei

Die Bundesanwaltschaft kann im Einzelfall Angehörige der Bundeskriminalpolizei mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen betrauen.

Art. 71 Belohnungen

Belohnungen können aussetzen:

- a. im Vorverfahren: der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin;
- b. im Hauptverfahren: die Verfahrensleitung.

Art. 72 Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen

Die vorläufige Festnahme von Personen, welche die Polizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, bedarf nach drei Stunden der Genehmigung durch einen Pikett-offizier oder eine Pikett-offizierin der Bundeskriminalpolizei oder durch vom kantonalen Recht dazu befugte Polizeiangehörige.

Art. 73 Kosten und Entschädigung

¹ Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement:

- a. die Berechnung der Verfahrenskosten;
- b. die Gebühren;
- c. die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen.

² Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand.

³ Es gilt ein Gebührenrahmen von 200–100 000 Franken für jedes der folgenden Verfahren:

- a. Vorverfahren;
- b. erstinstanzliches Verfahren;
- c. Rechtsmittelverfahren.

Art. 74 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone vollziehen die folgenden Strafen und Massnahmen, die von den Strafbehörden des Bundes angeordnet wurden:

- a. gemeinnützige Arbeit;
- b. Freiheitsstrafen;
- c. therapeutische Massnahmen;
- d. Verwahrung;
- e. Geldstrafen;
- f. Bussen;
- g. Friedensbürgschaften;
- h. Berufsverbote;
- i. Fahrverbote.

² Die Strafbehörde des Bundes bestimmt in Anwendung der Artikel 31–36 StPO²⁸ im Entscheid, welcher Kanton für den Vollzug zuständig ist.

³ Der zuständige Kanton erlässt die Verfügungen über den Vollzug.

⁴ Er ist berechtigt, den Erlös aus dem Vollzug von Bussen und Geldstrafen zu behalten.

⁵ Der Bund entschädigt ihn für die Kosten des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen. Die Entschädigung bemisst sich nach den Ansätzen, die für den vollziehenden Kanton beim Vollzug eines eigenen Urteils gelten würden.

Art. 75 Vollzug durch die Bundesanwaltschaft

¹ Die Bundesanwaltschaft vollzieht die Entscheide der Strafbehörden des Bundes, wenn nicht die Kantone zuständig sind.

² Sie bezeichnet dafür eine Stelle, die nicht mit der Untersuchung und Anklageerhebung betraut ist.

³ Sie kann für die Einziehung und Verwertung Dritte beiziehen.

²⁸ SR ...; BBl 2007 6977

Art. 76 Nachträgliche Entscheide

Nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, werden getroffen:

- a. von der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle, wenn ein Entscheid der Strafbehörden des Bundes durch einen Kanton vollzogen wird;
- b. von der Bundesanwaltschaft in den andern Fällen.

5. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 77 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Bundesanwaltschaft, die vom Bundesrat nach bisherigem Recht gewählt worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

² Für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesstraengericht und dem EFD gilt bis zum Abschluss der Vereinbarung nach Artikel 62 Absatz 3 sinngemäss die gestützt auf Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁹ abgeschlossene Vereinbarung vom 6. Juli 2007³⁰ zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat über die Zusammenarbeit im Bereich der Infrastruktur.

Art. 79 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. März 2010

Nationalrat, 19. März 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 30. März 2010³¹

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 2010

²⁹ SR **173.110**

³⁰ BBl **2007** 5259

³¹ BBl **2010** 2031

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesstrafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002³²;
2. Bundesgesetz vom 21. Juni 2002³³ über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958³⁴

Titel: Einfügen einer Abkürzung

(VG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

^{c^{bis}} die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

Art. 10 Abs. 2 erster Satz

² Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne von Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³⁵. ...

Art. 15 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 5^{bis}

¹ Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Diese Ermächtigung erteilt:

³² AS **2003** 2131 2133 3543, **2006** 1205 2197 2319 4213

³³ AS **2003** 2163, **2005** 4603, **2006** 1069

³⁴ SR **170.32**

³⁵ SR **173.110**

- c. die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft für das Personal ihres Sekretariats;
- d. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin für das von ihm oder ihr gewählte Personal der Bundesanwaltschaft.

^{5bis} Die Staatsanwaltschaft, die um die Ermächtigung nachgesucht hat, ist zur Beschwerde berechtigt.

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³⁶

Art. 14 Bst. c

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

- c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;

Art. 26 Abs. 1 und 4 zweiter Satz

¹ Die Bundesversammlung übt die Obergerichtspräsidenten aus über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes.

⁴ ... Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der Bundesanwaltschaft ist ausgeschlossen.

Art. 40a Abs. 1, 2, 4 und 6

¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtenhebung:

- a. von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte;
- b. von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;
- c. der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte.

² Sie schreibt offene Richterstellen und die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte öffentlich aus. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.

⁴ Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest.

⁶ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.

Art. 142 Abs. 2 und 3

² Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.

³ Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Gliederungstitel vor Art. 162

**8. Titel:
Verkehr zwischen der Bundesversammlung und
den eidgenössischen Gerichten sowie der Aufsichtsbehörde über
die Bundesanwaltschaft**

Art. 162 Abs. 5

⁵ Die Absätze 1–4 gelten für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sinngemäss.

**3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³⁷ über
das Verwaltungsverfahren**

*Titel: Einfügen eines Kurztitels und einer Abkürzung
(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)*

³⁷ SR 172.021

Art. 63 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ... Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³⁸ und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010³⁹.

Art. 64 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ... Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴⁰ und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁴¹.

Art. 65 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ... Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴² und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁴³.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁴

Art. 2 Abs. 1 Bst. f und h

¹ Dieses Gesetz gilt für das Personal:

- f. des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstraferichts und des Bundespatentgerichts, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁵, das Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010⁴⁶ und das Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009⁴⁷ nichts anderes vorsehen;
- h. des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Arbeitgeber nach diesem Gesetz sind:

- f. die Bundesanwaltschaft;
- g. die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

³⁸ SR **173.32**

³⁹ SR ...; BBl **2010** 2031

⁴⁰ SR **173.32**

⁴¹ SR ...; BBl **2010** 2031

⁴² SR **173.32**

⁴³ SR ...; BBl **2010** 2031

⁴⁴ SR **172.220.1**

⁴⁵ SR **173.32**

⁴⁶ SR ...; BBl **2010** 2031

⁴⁷ SR **173.41**

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Arbeitgeber bietet der betroffenen Person die bisherige oder, wenn dies nicht möglich ist, eine zumutbare andere Arbeit an, wenn sie innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme eines mutmasslichen Nichtigkeitsgrundes beim Arbeitgeber schriftlich und glaubhaft geltend macht, die Kündigung sei nichtig, weil sie:

- d. deshalb ausgesprochen wurde, weil die betroffene Person in guten Treuen eine Anzeige nach Artikel 22a Absatz 1 oder eine Meldung nach Artikel 22a Absatz 4 erstattet oder weil sie als Zeuge oder Zeugin ausgesagt hat.

Art. 22a Anzeigepflichten, Anzeigerechte und Schutz

¹ Die Angestellten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen.

² Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten aus anderen Bundesgesetzen.

³ Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168 und 169 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁸ zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

⁴ Die Angestellten sind berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der EFK zu melden. Die EFK klärt den Sachverhalt ab und trifft die notwendigen Massnahmen.

⁵ Wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder wer als Zeuge oder Zeugin ausgesagt hat, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.

Art. 32a Abs. 1

¹ Angestellte der Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e–h sind bei PUBLICA gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁹

Art. 70 Abs. 2 und 3

² Sie sind hingegen nach folgenden Bestimmungen zu vollstrecken:

- a. nach den Artikeln 41–43 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁰ über das Verwaltungsverfahren: wenn das Bundesgericht in einer Sache ent-

⁴⁸ SR ...; BBl 2007 6977

⁴⁹ SR 173.110

⁵⁰ SR 172.021

schieden hat, die erstinstanzlich in die Zuständigkeit einer Bundesverwaltungsbehörde fällt;

- b. nach den Artikeln 74–78 BZP⁵¹: wenn das Bundesgericht auf Klage hin entschieden hat;
- c. nach den Artikeln 74 und 75 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁵²: wenn das Bundesgericht in Strafsachen entschieden hat, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

³ *Aufgehoben*

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz

² ... Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵³ (StPO) ein Zwangsmassnahmegesetz oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.

*Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5*⁵⁴

¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:
 - 5. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann,

Art. 103 Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

5a. Kapitel:

Revision gegen Entscheide der Strafkammern des Bundesstrafgerichts

Art. 119a

¹ Das Bundesgericht beurteilt Revisionen gegen Entscheide der Strafkammern des Bundesstrafgerichts.

² Das Revisionsverfahren richtet sich nach der StPO⁵⁵; Artikel 413 Absatz 2 Buchstabe b StPO ist nicht anwendbar.

⁵¹ SR 273

⁵² SR ...; BBl 2010 2031

⁵³ SR ...; BBl 2007 6977

⁵⁴ In der Fassung des Anhangs 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (BBl 2007 6977)

⁵⁵ SR ...; BBl 2007 6977

Art. 120 Abs. 1 Bst. c

¹ Das Bundesgericht beurteilt auf Klage als einzige Instanz:

- c. Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁵⁶.

6. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵⁷

Art. 4 Abs. 3

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, mit dem Kanton St. Gallen einen Vertrag über dessen finanzielle Beteiligung an den Kosten der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts abzuschliessen.

Art. 33 Bst. c^{ter}, c^{quater} und c^{quinquies}

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft betreffend Massnahmen gegenüber den von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Bundesanwaltschaft wegen Amtspflichtverletzungen;
- c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;
- c^{quinquies}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;

7. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵⁸

Art. 23 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB⁵⁹:

- a. die Straftaten des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 140, 156, 189 und 190, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen, gegen Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen die Bundesanwältin, den Bundesanwalt oder die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte gerichtet sind;

⁵⁶ SR 170.32

⁵⁷ SR 173.32

⁵⁸ SR ...; BBl 2007 6977

⁵⁹ SR 311.0

Art. 90 Abs. 2

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat.

Art. 173 Abs. 1 Bst. d

¹ Wer nach einer der folgenden Bestimmungen Berufsgeheimnisse wahren muss, hat nur auszusagen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt:

- d. Artikel 11 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007⁶⁰;

Art. 222 Rechtsmittel

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

Art. 269 Abs. 2 Bst. a und b

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB⁶¹: Artikel 111–113; 115; 118 Ziffer 2; 122; 127; 129; 135; 138–140; 143; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146–148; 156; 157 Ziffer 2; 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2; 160; 161; 163 Ziffer 1; 180; 181–185; 187; 188 Ziffer 1; 189–191; 192 Absatz 1; 195; 197; 221 Absätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224 Absatz 1; 226; 227 Ziffer 1 Absatz 1; 228 Ziffer 1 Absätze 1–4; 230^{bis}; 231 Ziffer 1; 232 Ziffer 1; 233 Ziffer 1; 234 Absatz 1; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 242; 244; 251 Ziffer 1; 258; 259 Absatz 1; 260^{bis}–260^{quinquies}; 261^{bis}; 264–267; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 285; 301; 303 Ziffer 1; 305; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 312; 314; 317 Ziffer 1; 319; 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶² über die Ausländerinnen und Ausländer: Artikel 116 Absatz 3; 118 Absatz 3;

Art. 278 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Werden durch die Überwachung nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶³ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs strafbare Handlungen bekannt, so dürfen die Erkenntnisse unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 verwendet werden.

⁶⁰ SR 312.5

⁶¹ SR 311.0

⁶² SR 142.20

⁶³ SR 780.1

³ In Fällen nach den Absätzen 1, 1^{bis} und 2 ordnet die Staatsanwaltschaft unverzüglich die Überwachung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

Art. 286 Abs. 2 Bst. b

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer: Artikel 116 Absatz 3; 118 Absatz 3;

Art. 305 Information über die Opferhilfe und Meldung

¹ Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren.

² Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren bei gleicher Gelegenheit zudem über:

- a. die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeeleistungen zu beanspruchen;
- c. die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.

³ Sie melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.

⁴ Die Absätze 1–3 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ist zu protokollieren.

Art. 423 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

8. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007⁶⁵

Art. 8 Information über die Opferhilfe und Meldung

¹ Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Opfer über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiter. Die entsprechenden Pflichten richten sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung.

² Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist, kann sich an eine schweizerische Vertretung oder an die mit dem schweizerischen konsularischen Schutz betraute Stelle wenden. Diese Stellen informieren das

⁶⁴ SR 142.20

⁶⁵ SR 312.5

Opfer über die Opferhilfe in der Schweiz. Sie melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.

³ Die Absätze 1 und 2 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

9. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁶⁶ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 25 Abs. 4

⁴ Die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer bestimmt sich nach Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁶⁷.

10. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁶⁸

Art. 84a⁶⁹ Grundsatz

¹ Die Hilfe an Opfer von Straftaten, auch von solchen, die nach dem MStG⁷⁰ zu beurteilen sind, richtet sich nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007⁷¹ (OHG), soweit nicht die besonderen Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

² Dieser Abschnitt findet auf Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des OHG, denen zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin zustehen, sinngemäss Anwendung.

Art. 84d⁷² Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass:

- a. es in allen Verfahrensstadien von Angehörigen seines Geschlechts einvernommen wird;
- b. dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person seines Geschlechts angehört;
- c. eine allfällige Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgt, wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist;
- d. eine Gegenüberstellung gegen seinen Willen nur angeordnet wird, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

⁶⁶ SR **313.0**

⁶⁷ SR ...; BBl **2010** 2031

⁶⁸ SR **322.1**

⁶⁹ in der Fassung der Anhänge 1 und 2 der StPO vom 5. Okt. 2007 (BBl **2007** 6977)

⁷⁰ SR **321.0**

⁷¹ SR **312.5**

⁷² in der Fassung des Anhangs 1 der StPO vom 5. Okt. 2007 (BBl **2007** 6977)

Art. 84j und 84k

Aufgehoben

*Art. 118 Abs. 2*⁷³

² Ebenso können das Opfer und seine Angehörigen im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des OHG⁷⁴ gegen die Einstellung des Verfahrens Rekurs erheben, soweit sie eigene Zivilansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend machen.

11. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁷⁵

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Dieses Gesetz gilt:

- c. für alle kantonalen Behörden, die im Zusammenwirken mit den Strafbehörden des Bundes polizeiliche Aufgaben im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit wahrnehmen;

12. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁷⁶

Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz

Aufgehoben

13. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁷⁷

Art. 8 Abs. 2

² Die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

⁷³ in der Fassung der Anhänge 1 und 2 der StPO vom 5. Okt. 2007 (BBl **2007** 6977)

⁷⁴ SR **312.5**

⁷⁵ SR **364**

⁷⁶ SR **455**

⁷⁷ SR **614.0**

14. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁷⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

Art. 3

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

² Als vermisst gilt eine Person:

- a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und
- b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 274–279 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁷⁹ sinngemäss.

⁴ Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde.

⁷⁸ SR **780.1**; in der Fassung des Anhangs 1 der StPO vom 5. Okt. 2007 (BBl **2007** 6977)
⁷⁹ SR ...; BBl **2007** 6977

